

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 653/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Irene D [REDACTED] , [REDACTED] Ko[REDACTED] Street,
T[REDACTED] S, O[REDACTED] / K[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

werden.

Das Verfahren ist gestrichen und anhängend.
Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde
und der Wiederinstanz trägt die Klägerin.

Gründe

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Teil des angeordneten Beschlusses, durch den ihr Auftrag auf Beladung eines Notwenheits gemäß § 70 a ZPO zurückgegeben worden ist, ist unzulässig, weil insoweit ein Rechtsmittel nicht gegeben ist (§ 567 Abs. 3 Satz 1 ZPO).

Die sofortige Beschwerde gegen die Verurteilung der Beladung als unzulässig ist nach § 519 b Abs. 2 ZPO statthaft, aber veripfiet eingelegt und damit gleichfalls unzulässig. Da der angeordnete Bescheid der Klägerin am 2. April 1969 durch Aufgäbe zur Post zugestellt worden ist,

131

- 3 -

lief die Beschwerdefrist am 2. Oktober 1969 ab. Die sofortige Beschwerde ist aber erst am 6. Oktober 1969 bei Gericht eingegangen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist kann der Klägerin nach § 233 ZPO nicht gewährt werden, weil die Versäumnis nicht auf einen unabwehrbaren Zufall beruht. Unabwehrbar ist ein Ereignis nach gefestigter Rechtsprechung (BGH NJW 1992, 425; Urteil vom 24. April 1969 - IX ZR 85/68 -) nur, wenn es durch die äußerste, den gegebenen Umständen nach angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht hätte abgewendet oder in seinen schädlichen Folgen hätte verhindert werden können. Auch ein nur geringfügiges Verschulden schließt die Unabwehrbarkeit aus. Dabei steht ein Verschulden des Vertreters nach § 232 Abs. 2 ZPO dem der Partei gleich.

Ein Verschulden des Vertreters der Klägerin, B. in O./K. ist hier darin zu erblicken, daß er es unterließ, sich über die Zustellungsverschriften des deutschen Rechts zu unterrichten, und deshalb eine unzutreffende Vorstellung vom Ablauf der Beschwerdefrist hatte. Wer berufsmäßig bei deutschen Gerichten anhängige Entschädigungsgesuchen bearbeitet, muß sich mit den deutschen Zustellungsverschriften im erforderlichen Umfang vertraut machen (RGW 1962, 470 Nr. 35). Das ist hier nicht geschehen. Außerdem wartete der in K. amtsanwalts Vertreter der Klägerin zu lange mit der Beauftragung des Rechtsanwalts M. Dieser erhielt den Auftrag zur Einlegung der sofortigen Beschwerde erst am 3. Oktober 1969 und damit einen Tag nach Ablauf der Beschwerdefrist. Die angeblichen Ausweichlichkeiten sind nicht im einzelnen dargelegt. Es ist auch



131

- 4 -

nicht ersichtlich, daß sie während der Dauer von insgesamt 6 Monaten bestanden haben könnten.

Die Nebenentscheidung folgt aus §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, §§ 97, 238 Abs. 3 ZPO.

Mai

Dr. Voessner